



A-Post

Gemeinderat Vilters - Wangs
Dorfstrasse 34
7323 Wangs

25. November 2022

Geschäft Nr. 22-7265

Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Guttliggraben
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG (Verzicht)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Entlang der Wolfrietstrasse (Kantonsstrasse Nr. 74) befinden sich beidseitig verschiedene Einkaufszentren. Auf der Strasse ist heute keine Querungshilfe für Fussgängerinnen und Fussgänger vorhanden. Mit dem Kantonsstrassenprojekt Nr. 09.010.005.3501 ist zwischen dem Valeis-Center (Gemeinde Vilters-Wangs) und dem Bauhaus (Gemeinde Mels) der Bau eines Fussgängerstreifens geplant.

b) Die mit dem Kantonsstrassenprojekt vorgesehene Querungshilfe weist einen Projektperimeter auf, der teils parallel und teils über dem eingedolten Guttliggraben verläuft. Eine Offenlegung des Guttliggrabens ist im Bereich der bestehenden Eindolung, d.h. Abschnitt zwischen Einlauf in Regenbecken auf Grundstück Nr. 2196 (Gemeinde Mels) bis Auslauf auf Grundstücke Nrn.4943/3947 (Gemeinde Vilters-Wangs) aufgrund der heute vorhandenen Überbauung nicht möglich. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. b der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) soll auf diesem Abschnitt auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.



c) Der Sondernutzungsplan Guttliggraben wurde vom 25. Oktober bis 24. November 2021, zusammen mit dem Kantonsstrassenprojekt, der Mitwirkung unterstellt. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 22. März 2022. Während der öffentlichen Auflage vom 8. Juni bis 7. Juli 2022 sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

a) Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält in ihrer Stellungnahme fest, dass der Guttliggraben aufgrund der Bebauungssituation weder heute noch in absehbarer Zukunft offengelegt werden kann.

b) Sowohl aus wasserbaulicher als auch aus raumplanerischer Sicht ist der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums im betrachteten Abschnitt aufgrund der bestehenden Bebauung (Kreisel Wolfrietstrasse, Wolfrietstrasse) nachvollziehbar. Gestützt auf Art. 90 Abs. 2 PBG gilt für Bauten und Anlagen innerhalb Bauzone zukünftig ein beidseitiger Gewässerabstand von 5 m.

c) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Tiefbauamt, Strassen und Kunstbauten (i.Z. mit Kantonsstrassenprojekt 09.010.005.3501)
- Gemeinde Mels